

**Zertifikatsspezifische Ordnung
für die Prüfung im Studienprogramm „Qualifying excellent undergraduate students by
research-oriented teaching“
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 15.5.25

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2025, S. 658)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 08 am 18.12.2024, des Fachbereichs 09 am 22.01.2025 und des Fachbereichs 10 am 29.01.2025 die folgende Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Qualifying excellent undergraduate students by research-oriented teaching“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 08.05.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Studienprogramm „Qualifying excellent undergraduate students by research-oriented teaching“ – nachfolgend QUEST – der Fachbereiche 08, 09 und 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Studienprogrammen mit Abschluss Zertifikat (OPZ) in der jeweils geltenden Fassung. Die zertifikatsspezifische Prüfungsordnung (EZPO) enthält ergänzende, zertifikatsspezifische Regelungen.

**§ 2
Gliederung und Ziel des Studiums, Gliederung der Prüfung**

- (1) Das Studienprogramm besteht aus dem Modul QUEST. Näheres ist im Anhang geregelt.
- (2) Das Studienprogramm QUEST hat zum Ziel, Studierende in einer frühen Phase ihres Studiums für Forschung zu begeistern, leistungsstarke Studierende zu fördern und sie mit der Arbeit in einer Forschungsgruppe vertraut zu machen.
- (3) Die Prüfung besteht aus einer unbenoteten Modulprüfung gemäß § 7.
- (4) Nach erfolgreich absolvierter Prüfung wird ein Zertifikat verliehen.
- (5) Die Leistungen im Studienprogramm müssen zusätzlich zum regulären Studium erbracht werden. Eine Anerkennung der im Studienprogramm erbrachten Leistungspunkte in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Fachbereiche 08 und 09 sowie dem Staatsexamens-Studiengang Pharmazie ist ausgeschlossen. Im Fachbereich 10, Biologie ist eine Anerkennung nur möglich, wenn die Leistungen in einem anderen Fachbereich erbracht wurden.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studienprogramm kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Auswahlverfahren

(1) Über die in § 2 der OPZ geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für das Studienprogramm QUEST folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Zum Studienprogramm kann zugelassen werden, wer für ein Bachelorstudium in den Fachbereichen 08, 09 oder 10 oder in den Staatsexamens-Studiengang Pharmazie eingeschrieben ist und sich im dritten Fachsemester oder höher befindet.
2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, die zum Absolvieren von Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen; ein Nachweis ist nicht erforderlich.

(2) Bewerbungen für das Studienprogramm sind fristgerecht an die QUEST-Koordinationsstelle zu richten. Die Bewerbungsfristen werden von der Koordinationsstelle rechtzeitig bekannt gegeben. Folgende Dokumente sind einzureichen:

- (a) Ausgefülltes und abgeschicktes Online-Formular über die Projekthomepage mit der Auswahl des gewünschten QUEST-Projekts;
- (b) Motivationsschreiben (max. 1000 Wörter);
- (c) Auflistung der erfolgreich absolvierten Module des bisherigen Studiums gemäß Nr. 1 mit Angabe der Bewertung.

(3) Die Koordinationsstelle sichtet die Bewerbungen und prüft sie auf Vollständigkeit sowie das Vorliegen der formalen Zugangsvoraussetzungen. Im Anschluss leitet sie die Unterlagen an die oder den für das QUEST-Projekt zuständige Betreuerin oder Betreuer weiter. Die Betreuerin oder der Betreuer kann geeignete Studierende zu einem Gespräch einladen, in dem über die erforderlichen besonderen Anforderungen für das QUEST-Projekt und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen wird. Die Betreuerin oder der Betreuer entscheidet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze über die Zulassung zum Studienprogramm. Bei der Entscheidung über die Zulassung werden neben den bisherigen Prüfungs- und Studienleistungen auch weitere Kriterien wie zum Beispiel Auslandserfahrungen und Praktika und besondere Lebensumstände sowie ggf. spezifische Anforderungen für das konkrete QUEST-Projekt berücksichtigt.

§ 5

Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtveranstaltungen ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen des Studienprogramms sind 6 LP zu erreichen.

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

(1) Gemäß § 8 Abs. 1 OPZ ist für das Studienprogramm der Prüfungsausschuss des Faches zuständig, in dem die oder der Studierende das QUEST-Projekt absolviert.

(2) Gemäß § 9 Abs. 3 OPZ nehmen die Betreuerin oder der Betreuer des QUEST-Projekts ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab.

§ 7

Modulprüfungen, Prüfungssprache und Abschlussprüfung

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfung sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.

(2) Gemäß § 11 Abs. 7 OPZ kann die Modulprüfung nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 8

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Gesamtbewertung, Urkunde

(1) Das Studienprogramm ist unbenotet.

(2) Die englische Übersetzung des Studienprogramms lautet: Qualifying excellent undergraduate students by research-oriented teaching.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.5.25

Der Dekan
des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Manuel Blicke

Die Dekanin
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Eva Rentschler

Der Dekan
des Fachbereichs 10 – Biologie
Univ.-Prof. Dr. Eckhard Thines

Anhang

A. Aufbau des Studienprogramms

Zentraler Bestandteil des Studienprogramms ist die Durchführung eines QUEST-Projekts, das von einer Forscherin oder einem Forscher ausgeschrieben und betreut wird. Studierende bewerben sich online für ein QUEST-Projekt, das innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden sollte. Die Auswahl erfolgt gemäß § 4 durch die Betreuerin oder den Betreuer, die oder der spezifische Anforderungen festlegen kann. Der Bearbeitungsumfang für ein QUEST-Projekt beträgt auf Seiten der Studierenden 150 Stunden. Dies beinhaltet die Bearbeitung der zugewiesenen Aufgabe im Projekt inklusive etwaiger Vor- und Nachbereitung. Die wöchentliche **Verteilung** der Bearbeitungszeit wird zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der oder dem Studierenden vereinbart.

Das QUEST-Projekt wird durch eine Begleitveranstaltung gerahmt:

- Kick-Off-Veranstaltung, in der die Teilnehmenden sich kennenlernen und Informationen über den Ablauf des Studienprogramms erhalten,
- drei Netzwerktreffen, die dem Erfahrungsaustausch dienen,
- Abschlussveranstaltung, in der die Studierenden ihre Studienleistung in Form eines Vortrags über die Ergebnisse ihres QUEST-Projekts erbringen.

Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten 20-minütigen Reflexionsgespräch über das QUEST-Projekt mit der Betreuerin oder dem Betreuer des QUEST-Projekts.

B. Modulbeschreibung

Modul 1	QUEST QUEST					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Begleitveranstaltung (Kick-Off (3 h), 3 Netzwerktreffen à 2 h, Abschluss-Veranstaltung (4 h))	S	1+2	Pfl.	13 h	17 h	1
QUEST-Projekt	P	1+2	Pfl.	150 h ¹		5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Anwesenheit an Realisierung des QUEST-Projekts ist erforderlich.					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 6 Abs. 2 OPZ					
Studienleistung	Vorstellung des QUEST-Projekts im Rahmen der Abschluss-Veranstaltung.					
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Reflexionsgespräch über das QUEST-Projekt (Umfang: 20 Minuten).					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
- Die Studierenden erhalten Einblick in aktuelle Forschungsprojekte. - Sie lernen, selbständig eine begrenzte Aufgabe im Kontext eines QUEST-Projekts unter Anleitung einer Forscherin oder eines Forschers zu planen und zu bearbeiten. - Sie erwerben Fachwissen und methodische Kenntnisse in dem Gebiet, in dem das QUEST-Projekt angesiedelt ist. - Sie lernen, ihre Ergebnisse in einem Kurzvortrag vor Studierenden verschiedener Fachrichtungen zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen.						
Zugangsvoraussetzung	ggf. spezifische Anforderungen für das QUEST-Projekt					
Unterrichtssprache und Prüfungssprache	Englisch und Deutsch					
Begründung der Anwesenheitspflicht	Gemäß § 6 Abs. 1 OPZ					

¹ Zeitumfang für das Ausführen der durch die:den Betreuer:in zugewiesenen Tätigkeiten inklusive etwaiger Vor- und Nachbereitungszeiten